

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung dipl. Supply Chain Managerin dipl. Supply Chain Manager

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Berufsbild

Der Begriff Supply Chain Management (SCM) bzw. Lieferkettenmanagement bezeichnet die Organisation und das Management aller Aufgaben von der Lieferantwahl und Beschaffung, über die Produktionswirtschaft bis zur Distribution.

Insbesondere beinhaltet es die Koordination und Zusammenarbeit aller beteiligten Partner (Produzenten aller Stufen, Lieferanten aller Stufen, alle Ausprägungen des Handels, Logistikdienstleister, Beratungsleistungen, Kunden und Konsumenten). SCM integriert Management innerhalb der Grenzen eines Unternehmens und über die Unternehmensgrenzen hinweg.

Das Supply Chain Management zielt auf eine langfristige (strategische), mittelfristige (taktische) und kurzfristige (operative) Verbesserung von Effektivität und Effizienz von Wertschöpfungsketten ab.

SCM setzt die Erkenntnis um, dass Wertschöpfungsketten und nicht Einzelunternehmen im Wettbewerb zueinander stehen und daher ein Management der gesamten Lieferkette erforderlich ist.

Der Supply Chain Manager, die Supply Chain Managerin hat deshalb folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Orientierung am Endkunden
- Steigerung der Kundenzufriedenheit durch bedarfsorientierte Lieferung
- Garantiert die durch ein Service Level Agreement (SLA) vereinbarte Verfügbarkeit von Leistungen aufgrund einer Kosten/Nutzen-Betrachtung
- Raschere Anpassung an die Änderungen des Marktes
- Reduzierung des Peitscheneffekts (engl. bullwhip effect)
- Senkung der Lagerbestände in der gesamten Supply Chain

- Kostenvorteile durch ganzheitliche Optimierung des Lieferprozesses über mehrere Stufen hinweg
- Vereinfachung des Material-, Informations- und Finanzflusses
- Sicherstellung des adäquaten Einsatzes von ICT-Werkzeugen
- Optimierung von Liefer- resp. Durchlaufzeiten
- Gewährleistung der richtigen Qualität
- Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher oder unternehmerischer Rahmenbedingungen (Compliance)

Die Arbeit eines Supply Chain Managers beinhaltet wiederkehrende Linien- und komplexe Fachaufgaben in allen Bereichen der Logistik (Beschaffung, Produktion, Distribution, Lager, Transport und Entsorgung), in der Anwendung der dazugehörigen Informatiktools und in den daraus resultierenden Belangen des Finanz- und Rechnungswesens.

Im Rahmen der Entwicklungs- resp. Veränderungsprozesse initiiert und leitet der Supply Chain Manager Projekte, arbeitet mit interdisziplinären Projektteams und evaluiert die optimalen Partner & Werkzeuge.

Im Bereich des Anforderungsmanagement (englisch Requirements Management) ist er für die effiziente und fehlerarme Entwicklung von Systemen verantwortlich. Es umfasst die Erhebung von Anforderungen (Requirements-Engineering) sowie Massnahmen zur Steuerung, Kontrolle und Verwaltung von Anforderungen, d.h. Risikomanagement, Änderungsmanagement und Umsetzungsmanagement.

Das Supply Chain Management ist ein noch junges Arbeitsgebiet mit grossem Entwicklungspotential. Der/die Supply Chain Manager/in findet eine Anstellung in fast allen Wirtschaftszweigen, welche national und global tätig sind und Waren-, Informations- und Werteflüsse managen müssen. Zudem bieten sich in Beratungsgesellschaften, die sich auf Supply Chain Management spezialisiert haben, weitere Beschäftigungsmöglichkeiten.

Je nach den eigenen resp. den Bedürfnissen des Unternehmens ergeben sich verschiedene Funktionen im SCM. So ist ein Einsatz als Fachspezialist/-in, Projektleiter/-in oder Linienmanager/-in möglich. Je nach Unternehmensgrösse und organisatorischen Strukturen sind die Tätigkeiten auf allen Hierarchiestufen angesiedelt.

Er/sie ist in der Lage, analytisch Probleme aufzuarbeiten und adäquate Konzepte zu entwickeln und zu implementieren.

Der/die Stelleninhaber/-in verhandelt auf verschiedenen Ebenen mit Geschäftspartnern. Idealerweise spricht der/die Supply Chain Manager/-in mehrere Sprachen und verfügt über eine hohe Sozial-, Methoden- und Führungskompetenz.

Supply Chain Manager/-innen tragen die gesamtheitliche Verantwortung für die reibungslose Versorgung der Kunden über die gesamte Wertschöpfungskette. Dabei nehmen sie auch ihre Verpflichtungen im Bereich Umweltmanagement wahr, indem sie Prozesse (Waren-, Informations- und Werteflüsse) laufend optimieren und damit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Unternehmenspolitik leisten.

1.2 Zweck der Prüfung

Der Titel bestätigt, dass die Absolventin, der Absolvent

- höheren Ansprüchen in der Funktion als Supply Chain Managerin / als Supply Chain Manager genügt. Sie haben insbesondere unter Beweis zu stellen, dass sie vertiefte Fachkompetenz in der Bearbeitung komplexer und vernetzter Problemstellungen besitzt und somit die Organisation und das Management aller Aufgaben von der Lieferantenwahl und Beschaffung, über die Produkti-

onswirtschaft bis zur Distribution umfassend vornehmen kann.
Insbesondere beinhaltet dies die Koordination und Zusammenarbeit aller beteiligten Partner (Produzenten aller Stufen, Lieferanten aller Stufen, alle Ausprägungen des Handels, Logistikdienstleister, Beratungsleistungen, Kunden und Konsumenten).

- das Supply Chain Management, im Sinne eines Managementkonzeptes zur Gestaltung und Pflege der Beziehungen und Zusammenarbeit der am Wertschöpfungs-system beteiligten Unternehmen und Organisationen, entwickeln, einführen und umsetzen kann.
- befähigt ist, anspruchsvolle Führungsaufgaben übernehmen zu können.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

GS1 Schweiz, Länggassstrasse 21, 3012 Bern

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 6 - 9 Mitgliedern zusammen und wird durch die Geschäftsleitung der GS1 Schweiz für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
 - i) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
 - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat der GS1 Schweiz übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- a) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der vorausgesetzten Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a1) ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder eine Matura/Berufsmatura oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und danach insgesamt mindestens fünf Jahre Praxis aus mindestens zwei der fünf Bereiche der Unternehmenslogistik (Beschaffung, Produktion, Lager, Distribution oder Entsorgungslogistik), Teilprojekt-, Projektleitung und/oder Führungserfahrung sowie praktische Erfahrung mit mindestens einer in der Logistik eingesetzten Applikation vorweisen kann – oder
- a2) Inhaber eines eidg. Fachausweises (Berufsprüfung) ist, über mindestens drei Jahre Praxis aus mindestens zwei der fünf Bereiche der Unternehmenslogistik (Beschaffung, Produktion, Lager, Distribution oder Entsorgungslogistik), Teilprojekt-, Projektleitung und/oder Führungserfahrung sowie praktische Erfahrung mit mindestens einer in der Logistik eingesetzten Applikation vorweisen kann – oder
- a3) Inhaber eines Diploms einer Höheren Fachprüfung oder eines Diploms einer Höheren Fachschule ist aus einem der Unternehmensbereiche Beschaffung, Produktion, Lager, Distribution oder Entsorgungslogistik bzw. aus entsprechenden Teilbereichen ist, seither über zusätzliche Praxis aus mindestens einem weiteren Bereich der Unternehmenslogistik (Beschaffung, Produktion, Lager, Distribution oder Entsorgungslogistik) verfügt, Teilprojekt-/Projektleitung und/oder Führungserfahrung sowie praktische Erfahrung mit mindestens einer in der Logistik eingesetzten Applikation vorweisen kann – oder
- a4) Inhaber/in eines Fachhochschul-Diploms (FH) oder eines universitären Abschlusses ist, danach über mindestens zwei Jahre Praxis aus mindestens einem der Unternehmensbereiche (Beschaffung, Produktion, Lager, Distribution oder Entsorgungslogistik), Teilprojekt-, Projektleitung und/oder Führungserfahrung sowie praktische Erfahrung mit mindestens einer in der Logistik eingesetzten Applikation vorweisen kann.

- b) über 6 der 7 folgenden Modulabschlüsse aus der *Projektpartnerschaft „Swiss-SupplyChain“* verfügt bzw. gleichwertige Prüfungen innerhalb der letzten fünf Jahre bestanden hat.
- Supply Chain Management
 - Volkswirtschaftliche Kenntnisse
 - Finanz- und Rechnungswesen
 - Projektmanagement
 - Qualitätsmanagement
 - Rechtliche Kenntnisse
 - Leadership

Die Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der *Projektpartnerschaft SwissSupplyChain* (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der entsprechenden separaten Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt und können bei der Prüfungsträgerschaft, GS1 Schweiz, bezogen werden.

- c) über ansprechende Englischkenntnisse verfügt. Die Überprüfung und Beurteilung erfolgt „sur Dossier“.

- 3.32 Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41
- 3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin, der Kandidat entrichten nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatin und des Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende in der gleichen Amtssprache die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Die Kandidatin, der Kandidat können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Modul-übergreifenden Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Diplomarbeit aus den Bereichen - Logistik Fachkompetenz - SCM Grundlagen Kompetenz - SCM Fachkompetenz	schriftlich	100 – 120h	}
- Präsentation - Fachgespräch - Reflexion	mündlich	1h	
2 Fallstudie 1 Logistik Fachkompetenz	schriftlich	4h	}
Fallstudie 2 SCM Grundlagen Kompetenz SCM Fachkompetenz	schriftlich	4h	
3 Fragenkatalog Teil Logistik Fachkompetenz Teil SCM Grundlagen Kompetenz Teil SCM Fachkompetenz	schriftlich	1h 1h 2h	}
4 Gruppen-/Einzel-Assessment aus den Bereichen Leadership Logistik Fachkompetenzen SCM Grundlagen Kompetenz SCM Fachkompetenz	mündlich	Durchlaufzeit 4h	1
Prüfung	Diplomarbeit 100 – 120h	12h 1h + 4h DLZ	schriftlich mündlich

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

6.11 Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 ist;
- b) die Diplomarbeit mit mindestens 4.0 bewertet wird;
- c) nicht mehr als 1 Prüfungsteil unter 4.0 bewertet ist;
- d) kein Prüfungsteil unter 3.0 ist.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) die Noten *oder* die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote *oder* die Gesamtbewertung der Prüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Diplomierter Supply Chain Manager / diplomierte Supply Chain Managerin**
 - **Supply Chain Manager diplômé(e)**
 - **Supply Chain Manager diplomato/a**

Als englische Übersetzung wird **“Senior Supply Chain Manager with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training”** empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Geschäftsleitung der GS1 Schweiz legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die GS1 Schweiz trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement / die Prüfungsordnung vom 27. Juni 2005 über die Höhere Fachprüfung für die dipl. Logistik – IT - Leiterin / den dipl. Logistik-IT-Leiter wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen für Repetentinnen und Repetenten

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement / der bisherigen Prüfungsordnung vom 27. Juni 2005 erhalten bis 30. Oktober 2012 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.4 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

10 ERLASS

■ (Ort und Datum)

GS1 Schweiz

Nicolas Florin
CEO

Christoph Kalt
Präsident der Prüfungskommission

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Die Direktorin

Dr. Ursula Renold